

S1010G02.300

**S A T Z U N G****über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme städt. Einrichtungen ohne Sportstätten vom 27.03.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), Zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), Zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Balve am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen in den städtischen Einrichtungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Anträge sind rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vorher bei der Stadt Balve, Fachbereich 1, schriftlich oder per E-Mail ([post@balve.de](mailto:post@balve.de)) einzureichen.

Die Nutzung von städtischen Einrichtungen für politische Kundgebungen o.ä. ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Soweit es sich bei den angemieteten Räumen um Schulräume handelt, stehen diese vorrangig der jeweiligen Schule zur Eigennutzung zur Verfügung. Notwendige Absprachen mit der betreffenden Schulleitung erfolgen stadtseitig, um die schulischen Belange ausreichend zu berücksichtigen. Die Kursräume 1 + 2 in der öffentlichen Bücherei stehen vorrangig der Volkshochschule Menden-Hemer-Balve zur Verfügung. Notwendige Absprachen mit der VHS-Geschäftsstelle erfolgen stadtseitig.
3. Eine Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank kann nur dann erteilt werden, wenn u.a. sichergestellt ist, dass der schulische Betrieb am folgenden Tag ordnungsgemäß aufgenommen werden kann.
4. Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich oder per E-Mail erteilt und ist auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Sie umfaßt auch die Mitbenutzung der Toiletten.
5. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Ausstattung der Räumlichkeiten. Die Gestaltung der Räume zur Durchführung der geplanten Veranstaltung ist im Vorfeld mit dem Hausmeister oder der Schulleitung zu besprechen und auch auszuführen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Mobiliars.
6. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Die notwendige Reinigung wird stadtseitig veranlaßt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind Bestandteil der Benutzungsgebühr.
7. Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für die jeweils in Frage kommenden Schulleitungen und/oder Hausmeister.

8. Alle Benutzer stellen die Stadt Balve von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und der Zugänge hierzu stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen eigene Bedienstete oder deren Beauftragte.

Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Benutzer haften der Stadt Balve für alle Schäden, die aus Anlaß der Benutzung der Räume entstehen.

9. Die zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Veranstaltungen betragen:

Aula und Foyer Realschule	100,00 €
Foyer Realschule	50,00 €
Kantine Hauptschule *)	50,00 €

\*) gilt nicht bei Sportveranstaltungen

Klassen-/Fachräume VHS u. Schulen	25,00 €
Lehrküche Hauptschule	25,00 €
Aula Gemeinschaftsgrundschule St. Johannes Balve	50,00 €
Mehrzweckraum Gemeinschaftsgrundschule St. Nikolaus Beckum	50,00 €
Foyer Kath. Grundschule Drei Könige Garbeck	50,00 €
Schulhöfe (nur am Wochenende)	75,00 €
- soweit Leistungen der Stadt erbracht werden	
Sitzungssaal des Rathauses	75,00 €
Mehrzweckraum im Integrationszentrum Beckum	50,00 €
Schulungsraum der freiw. Feuerwehr Volkringhausen	25,00 €

Alle Balver Vereine, Organisationen und Gruppierungen sind von der Gebührenerhebung ausgenommen.

Die vorgenannten Tarife gelten pro Veranstaltungstag. Zeiten der Vor- und Nachbereitung werden nicht mitgerechnet.

10. Für die Durchführung von Kursen, Seminaren etc. über mehrere Tage/Wochen wird einheitlich ein Betrag von 2,50 € pro Tag, mindestens aber 25,00 Euro, erhoben.
11. Die Benutzungsgebühren sind spätestens 14 Tage nach der durchzuführenden Veranstaltung/Veranstaltungsreihe fällig.
12. Soweit der Nutzer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der rückständige Betrag durch einen Vollstreckungsbeamten der Stadt Balve nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr eingezogen werden.

13. In allen Gebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot beinhaltet bei Schulgebäuden auch das Schulgelände.
14. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten sind die Fluchtwege freizuhalten und, falls vorhanden, die Bestuhlungspläne einzuhalten.
15. Bei Verstößen gegen diese Satzung kann eine erteilte Genehmigung widerrufen werden.
16. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städt. Einrichtungen ohne Sportstätten vom 24.06.1998 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 27.03.2019

Hubertus Mühling  
Bürgermeister